



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

A. Problem

Auf der Basis der Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik ist vorgesehen, die Kostenbelastung für den Landeshaushalt durch die Bewirtschaftung der Landesforsten zu senken.

Für den nichthoheitlichen Bereich der Forstverwaltung wurden hierzu verschiedene Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Optimierung geprüft, verglichen und bewertet.

Der Wirtschaftsbetrieb der Landesforsten soll künftig mit dem Ziel der Kostendeckung gewinnorientiert geführt werden. Für die hiervon abzugrenzenden besonderen Gemeinwohlleistungen sollen weiterhin über Zielvereinbarungen gesteuerte Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes als Globalzuweisung gewährt werden.

B. Lösung

Die Anstalt öffentlichen Rechts wurde als das Modell mit den größten Vorteilen identifiziert. Die Organisationsreform soll zum 1. Januar 2008 umgesetzt werden.

C. Alternativen

Eine Fusion der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten mit der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten soll derzeit nicht weiter verfolgt werden, weil dadurch Einflussmöglichkeiten des Landes eingeschränkt würden.

Das GmbH-Modell (mit privater Minderheitsbeteiligung) könnte zwar gegenüber der Anstalt einige wirtschaftliche Vorteile bringen, hätte aber Probleme bei der Personalüberleitung, in steuerlicher Hinsicht sowie bei der notwendigen Kontrolle einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Bewirtschaftung bereitet.

Der Landesbetrieb als rechtlich unselbstständiger Teil der Landesverwaltung hätte

nicht die für einen Wirtschaftsbetrieb erforderliche Flexibilität.

Die angestrebte Lösung einer Anstalt öffentlichen Rechts ist das Optimalmodell. Dies wird dadurch unterstrichen, dass auch die Länder Bayern, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bereits diesen Weg eingeschlagen haben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Reform wird kurzfristig eine vollständige Kostendeckung für den Wirtschaftsbetrieb der Landesforsten angestrebt.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen müssen weiterhin angemessen aus dem Landeshaushalt finanziert werden, soweit nicht Drittmittel und Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung stehen. Es sollen jedoch alle Einnahmeerzielungsmöglichkeiten, wie z. B. Steigerung der Holzernte und der Jagderträge, Verkauf von Streu- und Splitterbesitz sowie bebauten Liegenschaften, Benutzungsentgelte, Sponsorengelder und Drittmittelfinanzierungen zusätzlich erschlossen und genutzt werden. In diesem Bereich werden Einsparungen mit einem betriebswirtschaftlichen Gesamtvolumen gegenüber dem Stand von 2005 in Höhe von 3,6 Mio. € erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Die Durchführung des Reformprozesses verursacht zunächst Verwaltungsaufwand. Bei der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts können die Erfahrungen aus anderen Bundesländern genutzt werden. Aus diesen Gründen werden externe Beratungsleistungen nur in geringem Umfang benötigt. Die Anstalt öffentlichen Rechts ist ein sicherer Weg, um künftigen Verwaltungsaufwand zu minimieren. Es findet grundsätzlich nur noch eine Steuerung im Rahmen der Rechtsaufsicht und durch die Fachverwaltung in Grundsatzfragen sowie über den Verwaltungsrat statt; im Bereich der besonderen Gemeinwohlleistungen wird die Fachaufsicht jedoch beibehalten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die mit der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts einhergehende Konzentration des Marketings, insbesondere für Rohholz, sowie die gesteigerten Kos-

tendeckungsabsichten können sich gewisse, zur Zeit nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die bisherigen Marktpartner ergeben.

Im Bereich der Produktion, insbesondere der Holzernte, ist von einem Abbau eigener Arbeitskräfte zu Gunsten von Mechanisierung und dem Einsatz von Fremdkräften aus der Privatwirtschaft auszugehen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung am 21. Juni 2007 von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Errichtung, Siegel
- § 3 Vermögensübertragung und -erhalt
- § 4 Beamtinnen und Beamte
- § 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 6 Aufgaben der Anstalt
- § 7 Organe
- § 8 Anstaltsleitung
- § 9 Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 11 Satzung
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Finanzierung
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Aufsicht
- § 16 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren
- § 17 Übergangsregelungen

Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 4 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein

Artikel 5 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung

**für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz
und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein**

**Artikel 6 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des
Forstvermehrungsgutgesetzes**

**Artikel 7 Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“**

**Artikel 8 Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Moorgebiet Kranika“**

Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

§ 1

Gesetzeszweck

Dieses Gesetz dient sowohl der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldflächen des Landes als auch der Erfüllung der nach dem Landeswaldgesetz bestehenden Gemeinwohlverpflichtung.

§ 2

Errichtung, Siegel

- (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und der Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp werden auf die Anstalt übergeleitet.

- (3) Die Anstalt ist berechtigt, das Landessiegel mit der Inschrift „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ zu führen.

§ 3

Vermögensübertragung und -erhalt

- (1) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von 100.000.000 Euro ausgestattet; dieses wird durch Sacheinlage des Vermögens gemäß Absatz 2 vom Land Schleswig-Holstein geleistet. Für Verbindlichkeiten der Anstalt aus der Aufgabenerfüllung haftet das Land Schleswig-Holstein Dritten gegenüber unbeschränkt, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen konnten (Gewährträgerhaftung). Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 6 erfüllen kann (Anstaltslast).
- (2) Das Land überträgt sein Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und seinen Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten. Hierzu gehören insbesondere alle in der Jahresrechnung des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ zum 31. Dezember 2007 (Stichtag) und in dem Jahresabschluss des Landesbetriebs ErlebnisWald Trappenkamp zum Stichtag bilanzierten Aktiva und Passiva einschließlich der im Sondervermögen am Stichtag gebildeten haushaltswirtschaftlichen Rücklage. Mit der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle am Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten und Rechte und Pflichten auf die Anstalt über und werden von dieser ab dem 01. Januar 2008 auf eigene Rechnung wahrgenommen. Für den Personalübergang gelten ausschließlich die Regelungen in den §§ 4 und 5.
- (3) Das für Forsten zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht und gilt

zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

- (4) Die Anstalt soll Grundstücksgeschäfte nur insoweit tätigen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist. Zur Deckung laufender Ausgaben sollen Grundstücke nicht verkauft werden.
- (5) Flächen innerhalb besonderer Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr. L 059 S. 61) oder innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) sollen nicht veräußert werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bedürfen ab einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro der Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtages. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium beantragt werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 4

Beamtinnen und Beamte

- (1) Die in der Landesforstverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, die überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben der obersten Forst- und Jagdbehörde, der unteren Forstbehörden und der Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut betraut sind, sind nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt zu übernehmen.

- (2) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 hat die Anstalt unverzüglich die Übernahme in den Dienst der Anstalt zu verfügen.
- (3) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.
- (4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Anstalt eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.

§ 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 2007 in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten, die zum 31. Dezember 2007 überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben der obersten Forst- und Jagdbehörde, der unteren Forstbehörden sowie der Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut betraut sind.
- (3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge.

Das Recht der Anstalt, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

- (4) Erworbene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme durch die Anstalt nicht eingeschränkt werden.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.
- (6) Den von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist durch die Anstalt unverzüglich nach dem 31. Dezember 2007 der Übergang des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt bewirtschaftet ihre Waldflächen und ihr sonstiges Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Landeswaldgesetzes, des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsprinzips als öffentliche Aufgabe in eigener Verantwortung. Waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien des Fachministeriums, die den Rahmen der genannten Gesetze konkretisieren, sind zu beachten.
- (2) Die Anstalt erbringt als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung besondere Gemeinwohlleistungen
 - 1. der Waldpädagogik und der Umweltbildung,
 - 2. des Naturschutzes,
 - 3. der Erholung,

4. des Ankaufs von Grundstücken und der Neuwaldbildung sowie
5. der Ausbildung.

Leistungen nach Satz 1 erbringt die Anstalt im Rahmen der als Globalzuweisung bereitgestellten Finanzmittel des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts, soweit ihr Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung nach Absatz 1, aus Geschäften nach Absatz 4 oder Drittmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Führt das Land Maßnahmen nach Satz 1 selbst oder durch Dritte durch, hat die Anstalt dies zu dulden. Einen Ausgleich für auf den betroffenen Flächen entstehende Wirtschafterschwernisse erhält sie nur, wenn die zu duldende Maßnahme auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 6 des Landeswaldgesetzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führt.

- (3) Die Landesregierung kann der Anstalt durch Verordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen, die mit den Aufgaben nach Absatz 1 und 2 im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Anstalt kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forst- und des Jagdwesens nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Anstalt unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Landesregierung in Fragen des Forst- und des Jagdwesens.

§ 7

Organe

Organe der Anstalt sind die Anstaltsleitung und der Verwaltungsrat.

§ 8**Anstaltsleitung**

- (1) Anstaltsleitung ist die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsleitung sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachministerium bestellt. Wird die Anstaltsleitung einer Beamtin oder einem Beamten übertragen, kann dies auch in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.
- (2) Die Anstaltsleitung führt die Geschäfte der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.
- (3) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Anstaltsleitung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Das Fachministerium ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Anstaltsleitung.

§ 9**Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats**

- (1) In den Verwaltungsrat sind als Mitglieder zu berufen
 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft sowie
 4. die oder der Vorsitzende des Personalrates der Anstalt.

Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

- (2) Das Fachministerium überträgt einer seiner Vertreterinnen oder einem seiner Vertreter im Verwaltungsrat den Vorsitz. Die Stellvertretung liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Finanzministeriums.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Fachministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Abberufung ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Anstaltsleitung. Er beschließt über
 1. die Satzung der Anstalt,
 2. die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt,
 3. den Wirtschaftsplan,
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 5. die Entlastung der Anstaltsleitung,
 6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, wenn das Rechtsgeschäft den in der Satzung bestimmten Vermögenswert übersteigt,
 7. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 8. die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe,
 9. die Verleihung eines Amtes, das mindestens der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet ist oder den Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages,
 10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung und
 11. die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 6 Abs. 4.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (2) Der Verwaltungsrat kann von der Anstaltsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.

§ 11

Satzung

- (1) Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch ihre Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt im Rahmen des § 12 enthalten.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Anstaltsleitung stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beizufügen oder in dessen Erläuterungen aufzunehmen.

- (3) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft.
- (4) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 55, des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 13

Finanzierung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sowie im Falle der Übertragung neuer Aufgaben nach § 6 Abs. 3 erhält die Anstalt vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung. Entsprechendes gilt für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht über das Jahr 2012 hinaus.
- (2) Übersteigen Schäden durch Großschadensereignisse wie Windwurf, Eis- und Schneebruch, Hochwasser oder Waldbrand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anstalt, kann das Fachministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums zum Ausgleich finanzielle Leistungen gewähren.
- (3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Risiken ihres Geschäftsbetriebes zu versichern. Das Land leistet der Anstalt Ersatz für Schäden, für die die Anstalt Dritten Schadenersatz zu leisten hat; hiermit verbundene Regressansprüche gegenüber Beschäftigten der Anstalt oder Dritten gehen auf das Land über.
Schäden bis zu einer Gesamthöhe von 100.000 Euro je Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Satz 2 gilt nicht für Großschadensereignisse nach Absatz 2.
- (4) Das Land stellt die Anstalt von den Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten auf Grundstücken frei, deren Eigentum sie nach § 3 Abs. 2 vom Land erhalten hat. Dies gilt nicht für schädliche Bodenveränderungen, die nach dem

31. Dezember 2007 entstanden sind.

- (5) Die Anstalt kann zur Deckung ihrer Aufwendungen, insbesondere für Investitionen, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro aufnehmen. Über Kreditaufnahmen für nichtinvestive Maßnahmen ab einer Million Euro ist der Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zu unterrichten.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten ab 2008 in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Fachministerium, dem Finanzministerium sowie der Anstalt zu vereinbaren.

§ 14

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht nach den §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit die Anstalt Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 6 Abs. 2 und 3 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium.

§ 16

Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Anstalt übergegangen, ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Anstalt zu stellen. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Anstalt befreit.

§ 17

Übergangsregelungen

Die über den 31. Dezember 2007 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in der Landesforstverwaltung anzuwenden waren, gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen, längstens für ein Jahr nach Anstaltsgründung, weiter, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder Kündigung vorher außer Kraft treten.

Artikel 2

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 05. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald) und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.“

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswaldes“ die Worte „mit Ausnahme des zum Vermögen der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Waldes“ eingefügt.

4. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Untere Forstbehörden sind

1. die Forstbehörde Nord für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde sowie die Stadt Flensburg,
2. die Forstbehörde Mitte für die Kreise Plön, Segeberg, Steinburg, Pinneberg sowie die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster und
3. die Forstbehörde Süd für die Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn und die Hansestadt Lübeck.“

5. § 37 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270), wird die Anlage zu § 2 wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1993 (GVOBL. Schl.-H. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Die Forstämter“ durch die Worte „Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Forstamt“ wird jeweils durch die Worte „Leitung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Forstamt“ wird durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein - APOg.t.D.-Lpfl - vom 9. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 835) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Forstämter“ durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in einem Forstamt“ durch die Worte „bei der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 500), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 wird das Wort „Revierförsterei“ durch das Wort „Försterei“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“ vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 23), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte "auf landeseigenen Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt" durch die Worte "auf den der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“ vom 16. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 51), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Grundlage für die Bewirtschaftung der landeseigenen Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt einvernehmlich" durch die Worte "Grundlage für die Bewirtschaftung der der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten einvernehmlich" ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und die Landesverordnung zur Bestimmung der unteren Forstbehörden nach dem Landeswaldgesetz vom 6. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zweck und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz überführt das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ mit seinem kompletten Vermögensbestand, den Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp sowie das im Bereich der bisherigen Landesforstverwaltung fiskalisch tätige Personal in eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“. Da hoheitliche Aufgaben nicht mit auf die Anstalt übertragen werden, verbleibt das hierfür benötigte Personal beim Land.

Ziel der Umwandlung in eine andere Rechtsform ist es, nicht nur im personellen Bereich Einsparungen zu erzielen. Zur Erledigung der künftigen Aufgaben der Anstalt wird ein Personalbestand von 130 bis 150 Stellen baldmöglichst angestrebt. Die Zielgröße für das Personal soll spätestens im Jahre 2012 erreicht sein. Ab diesem Zeitpunkt erhält der sog. Produktbereich 1 (Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen) keine Finanzmittel des Landes mehr.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen im Forstbereich (Waldpädagogik und Umweltbildung, Naturschutz, Erholung, Ausbildung und Neuwaldbildung sowie der Ankauf von Grundstücken) werden von der Anstalt fortgeführt. Der Umfang richtet sich nach den hierfür aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Finanzmitteln. Hierüber sollen zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und der Landesregierung sowie zwischen Landesregierung und Anstalt mehrjährige Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Der Entscheidung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts ist ein umfangreiches Prüfverfahren vorausgegangen. Dabei wurden ein GmbH-Modell (mit privater Minderheitsbeteiligung), ein Anstaltsmodell sowie die Gründung eines Landesbetriebes nach § 26 LHO näher untersucht. Das Anstaltsmodell hat im Wesentlichen folgende Vorteile:

- Eigentum und Bewirtschaftung bleiben in einer Hand. Dadurch werden Schnittstellen und Reibungsverluste vermieden.
- Die politische Kontrolle für Regierung und Parlament bleibt stärker als bei einer Privatisierung erhalten.
- Die Personal- und Organisationsstruktur kann – ähnlich wie bei der GmbH - gestrafft und damit ein wesentlicher Teil der angestrebten Haushaltsentlastung erreicht werden.
- Die Personalüberleitung ist per Gesetz relativ problemlos möglich.
- Es entstehen keine steuerlichen Nachteile. Insbesondere besteht weiterhin die Möglichkeit der in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Umsatzbesteuerung nach Durchschnittssätzen. Die Anstalt unterliegt nicht der Körperschaftssteuerpflicht.
- Das Modell ist entwicklungsfähig. Es lässt die Möglichkeit von Ausgründungen (z. B. die Dienstleistungs-GmbH) offen.
- Es liegen positive Erfahrungen aus den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern mit diesem Modell vor.
- Das Modell ist zum 1. Januar 2008 umsetzbar.

Die Landesregierung hat sich deshalb am 18. April 2007 für dieses Modell entschieden.

Die Übertragung des Vermögens auf die Anstalt erfolgt unentgeltlich. Als Folge der Übertragung wird die Anstalt Eigentümerin aller Vermögenswerte, insbesondere der Grundstücke der Forstverwaltung. Das Grundvermögen darf zur Deckung laufender Ausgaben grundsätzlich nicht angegriffen werden. Werden Grundstücke aus anderen Gründen veräußert, z. B. weil die Bewirtschaftung im Einzelfall nicht wirtschaftlich möglich ist, so können die Erlöse zum Erwerb anderen Grundbesitzes oder auch zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Grundstücksgeschäfte der Anstalt zur

Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen ab einem in der Satzung zu bestimmenden Wert der Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates.

Die Bewirtschaftung des übertragenen Vermögens erfolgt eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Gesetze auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsprinzips als öffentliche Aufgabe. Organisatorisch erfolgt die Bewirtschaftung vor Ort durch Förstereien. Die Koordinierung des operativen Geschäftes erfolgt durch Regionalleiterinnen und Regionalleiter, die als Angehörige der Leitungsebene schwerpunktmäßig vor Ort Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen und mithin ein Bindeglied zwischen der Leitungs- und der Ortsebene darstellen.

Die bisher von den Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Forstbehörden werden auf drei untere Forstbehörden Nord, Mitte und Süd übertragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Fachministerium fachlich und disziplinarisch direkt unterstellt.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Zu § 1 Gesetzeszweck

§ 1 enthält zur Erleichterung der Auslegung des Gesetzes eine allgemeine Beschreibung des Gesetzeszwecks.

Zu § 2 Errichtung, Siegel

Zu Abs. 1: Die Vorschrift beinhaltet die Errichtung der „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Satz 2 verleiht der Anstalt die für die Beschäftigung eigener Beamtinnen und Beamten erforderliche (§ 3 Landesbeamtengesetz – LBG -) Dienstherrnfähigkeit.

Zu Abs. 2: Die Vorschrift beschreibt die sächlichen Mittel, mit denen die Anstalt ausgestattet wird.

Die Siegelberechtigung gemäß Abs. 3 stellt sicher, dass die Anstalt, ohne dass Bescheinigungen im Einzelfall erforderlich sind, in den Genuss von zu Gunsten des Landes bestehenden kostenrechtlichen Sonderregelungen kommt. Ferner folgen hieraus Verfahrensvereinfachungen für die Anstalt.

Zu § 3 Vermögensübertragung und -erhalt

In Abs. 1 werden das Stammkapital sowie Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ausdrücklich benannt.

Zu Abs. 2: Mit dieser Vorschrift werden der Anstalt die in einer noch festzustellenden Liste vom Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein und vom Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp bisher verwalteten Grundstücke einschließlich des Zubehörs unentgeltlich übereignet. Die Anstalt ist insofern Gesamtrechtsnachfolgerin des Landes (Satz 1).

Der in Abs. 3 vorgesehene Feststellungsbescheid über die übertragenen Gegenstände dient der Klarstellung und ermöglicht die erforderliche Grundbuchberichtigung.

Zu Abs. 4: Die Anstalt ist berechtigt, die Grundstücke zur Sicherung ihres Wirtschaftszieles uneingeschränkt zu nutzen. Ein Substanzverzehr zur Deckung laufender Ausgaben ist hingegen jedenfalls im Grundsatz ausgeschlossen (Satz 2).

Zu Abs. 5: Flächen, die in Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen unter besonderem Schutz stehen (Natura 2000-Gebiete) sollen nicht veräußert werden, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Dadurch soll der besondere Schutz dieser Gebiete dauerhaft gewährleistet werden.

Die in Abs. 6 Satz 1 angegebene Wertgrenze für die Beteiligung des Landtages wurde in Anlehnung an die VV zu § 64 LHO gebildet. Das in Satz 2 vorgesehene Zustimmungserfordernis des Fach- und des Finanzministeriums ist eine Spezialregelung zu der in § 15 im Übrigen geregelten Aufsicht. Satz 3 stellt klar, dass eine ggf. erforderliche und erteilte Zustimmung des Landtages nicht eine nach Abs. 5 Satz 2 erforderliche Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ersetzt.

Zu § 4 Beamtinnen und Beamte

§ 4 greift im Regelungsgehalt die bisher im Land geübten und bewährten Formen der gesetzlichen Überleitung auf und verpflichtet zur Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten in den Dienst der Anstalt.

Abs. 1 regelt unter Verweis auf § 36 Landesbeamtengesetz den Personalübergang und stellt klar, dass die Beamtinnen und Beamten der Landesforstverwaltung, die überwiegend für hoheitliche Aufgaben und damit nicht für die Bewirtschaftung des Landeswaldes eingesetzt werden, nicht in den Dienst der Anstalt wechseln.

Abs. 2 sichert die zügige Umsetzung der Übernahme und schafft für die Betroffenen Transparenz und Rechtssicherheit.

Abs. 3 und Abs. 4 regeln die Aufteilung der Versorgungslasten für die in den Dienst der Anstalt wechselnden Beamtinnen und Beamten. Die Grundregel des in Abs. 4 in Bezug genommenen § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes ist, dass der aufnehmende Dienstherr, hier also die Anstalt, die vollen Versorgungsbezüge auszahlt (§ 107 b Abs. 5 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz). Sie hat dann gegen das Land als abgebenden Dienstherrn einen Anspruch auf die Anteile der Versorgung, die dem Verhältnis der beim Land abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den bei der Anstalt abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten entsprechen (§ 107 b Abs. 5 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz). Voraussetzung für diese Aufteilung der Versorgungslasten ist, dass die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ernannt ist und dem Land nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand. Dies gilt jedoch nicht für Beamtinnen und Beamte, die bei der Anstalt als aufnehmende Dienstherrin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden (§ 107 b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz, dies könnte die Anstaltsleitung betreffen, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2). Abs. 4 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen, um Besonderheiten der Struktur der übernommenen Beamtinnen und Beamtinnen verwaltungspraktisch möglichst einfach regeln zu können.

Zu § 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 5 regelt die Übernahme der für den Betrieb der Anstalt erforderlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes in die Anstalt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht in den Dienst der Anstalt übernommen werden, werden entweder für hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Forstverwaltung eingesetzt oder im Rahmen eines noch zu entwickelnden ressortübergreifenden Personalbewirtschaftungskonzeptes anderweitig innerhalb der Landesverwaltung oder auch extern eingesetzt. Die beim Land beschäftigten Forstwirte werden, da eine Auswahl derzeit mangels geeigneter Kriterien nicht möglich ist, zunächst alle in den Dienst der Anstalt übernommen. Im Rahmen des erwähnten Personalbewirtschaftungskonzeptes wird sodann solange eine sozialverträgliche Vermittlung in andere Tätigkeitsbereiche vorgenommen, bis der Personalbestand der Anstalt den vorhandenen Aufgaben entspricht.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 schließt ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses (vgl. § 613 a Abs. 6 BGB) aus.

Absatz 2 stellt klar, dass das Personal der Landesforstverwaltung, das überwiegend für hoheitliche Aufgaben eingesetzt wird, nicht auf die Anstalt übergehen soll. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Dienst des Landes verbleiben, bzw., sofern sie für die Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut tätig sind, zur Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wechseln.

In Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 wird umfänglich der beim Land erworbene Besitzstand gesichert; insbesondere finden über die Regelung in Abs. 3 Satz 1 der in Bezug genommene Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Abs. 3 Satz 2 bewirkt, dass Regelungen der Tarifreform „Waldarbeiter“ ggf. automatisch im Bereich der Anstalt Anwendung finden. Nach Abs. 3 Satz 3 hat die Anstalt darüber hin-

aus aber auch eigene Tariffähigkeit. Sollte die Anstalt zunächst von eigenständigen haustariflichen Regelungen absehen, stellt Abs. 3 Satz 4 klar, dass das oben erwähnte Tarifrecht – so wie es bislang auch beim Land gegolten hat – bei möglichen Neueinstellungen zu Grunde gelegt wird. Abs. 4 sichert ausdrücklich die Besitzstandswahrung zugunsten der Beschäftigten. Gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Strukturmaßnahmen betroffen sind, werden keine betriebsbedingten Kündigungen oder Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung ausgesprochen. Die Erreichung der Ziele der Anstaltsgründung erfordert von allen Beschäftigten Mobilität und Flexibilität. Diese umfassen sowohl die Bereitschaft zu räumlicher Mobilität als auch zu ressort- und dienststellenübergreifenden Arbeitsplatz- und Aufgabenwechseln bis hin zu einem Wechsel des öffentlichen Arbeitgebers (Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Begleitung der Verwaltungsstrukturreform). Abs. 5 stellt sicher, dass auch Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten bleiben müssen. Deshalb hat die Anstalt eine eigene Beteiligungsvereinbarung zur VBL dauerhaft abzuschließen und zu unterhalten.

Abs. 6 dient der Klarstellung, welche Arbeitsverhältnisse von der Anstalt übernommen werden und schafft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtssicherheit.

Zu § 6 Aufgaben der Anstalt

Zu Abs. 1: Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Anstalt als Eigentümerin des Waldvermögens die eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Waldes zum Wohle der Allgemeinheit als öffentliche Aufgabe obliegt und die Anstalt keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt. Dies ist im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen von Bedeutung. Dem Nachhaltigkeitsprinzip kommt bei der Bewirtschaftung besondere Bedeutung zu. Die Anstalt hat – wie jeder Träger öffentlicher Verwaltung – bei ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Forst-, Jagd- und Naturschutzrecht.

Zu Abs. 2: Satz 1 verpflichtet die Anstalt, die in der Vorschrift genannten Gemeinwohlleistungen zu erbringen.

Abs. 2 Satz 2: Die besonderen Gemeinwohlleistungen sollen im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und dem MLUR im Wesentlichen aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Eventuelle Überschüsse aus dem Forstbetrieb, sonstiger wirtschaftlicher Betätigung (§ 5 Abs. 4) und Drittmitteln sind bei der Mittelzuweisung vorrangig zu berücksichtigen. Dabei wird sicherzustellen sein, dass Überschüsse nur insoweit zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen herangezogen werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebes der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.

Maßnahmen des Landes im Rahmen der besonderen Gemeinwohlleistungen hat die Anstalt nach Abs. 2 Satz 3 zu dulden, soweit sie sie nicht selbst durchführt. Damit wird deutlich, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben zwar Aufgaben der Anstalt – im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel oder eigener Mittel – sind, die Anstalt aber andererseits kein alleiniges Durchführungsrecht für solche Maßnahmen auf ihren Flächen hat. Ob der Anstalt gemäß Abs. 2 Satz 2 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden oder entsprechende Aufträge an Dritte vergeben werden, entscheidet das Land vielmehr nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO). Anders als in § 62 Abs. 3 LNatSchG sieht Abs. 2 Satz 3 daher nicht vor, dass den Duldungspflichtigen – hier: der Anstalt - zuvor Gelegenheit gegeben werden soll, die Maßnahme selbst durchzuführen.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Gesetze im Sinne des Abs. 1 und ggf. deren Durchsetzung gegenüber der Anstalt sind keine „Maßnahmen“ im Sinne des Abs. 2 Satz 3, sondern mit dem allgemeinen rechtlichen Instrumentarium, durchzusetzen, vorliegend also in erster Linie über die Rechtsaufsicht (s. dazu zu § 15). Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 Satz 2 sind nur über die ordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen des Landes zur Förderung der dort genannten Bereiche. Im Bereich des Naturschutzes sind dabei alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfasst. Hinsichtlich der Duldung von Pflege- und Entwick-

lungsmaßnahmen des Naturschutzes ist die Vorschrift lex specialis gegenüber § 62 LNatSchG.

Zu Abs. 2 Satz 4: Der Anstaltswald dient kraft Gesetzes in besonderem Maße dem Allgemeinwohl (§ 6 LWaldG). Insofern sind der Anstalt im Rahmen ihrer Gemeinwohlaufgaben nach Absatz 2 bereits im Ansatz größere Belastungen als Privaten zuzumuten. Nach Abs. 2 Satz 4 erhält die Anstalt daher in den Fällen, in denen eine zu duldenende Maßnahme die Bewirtschaftung beeinträchtigt, einen Ausgleich nur, wenn die Beeinträchtigung sich auch unter Berücksichtigung dieser besonderen Allgemeinwohlverpflichtung eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellt.

Zu Abs. 3: Über die der Anstalt mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben hinaus kann ihr die Landesregierung weitere öffentliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen. In Betracht kommen primär hoheitliche, waldbesitzartenübergreifende Aufgaben, für welche die Anstalt besondere fachliche Kompetenz besitzt und die auf andere Art nicht qualifiziert wahrgenommen werden können. Hierzu gehören beispielsweise bundesweite Erhebungen mit gesetzlicher Grundlage wie Bundeswaldinventur, Waldschadensinventur und Bodenzustandserfassung.

Zu Abs. 4: Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf dem freien Markt tätig werden, soweit dadurch ihre Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nicht beeinträchtigt wird.

Mit Abs. 5 wird der Anstalt auferlegt, ihren Fachverstand ohne zusätzliche Vergütung der Landesregierung in Fragen des Forst- und Jagdwesens zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 Organe

Die Bestimmung benennt die für die Anstalt handelnden Organe.

Zu § 8 Anstaltsleitung

Zu Abs. 1: Die Anstaltsleitung wird durch das Fachministerium bestellt und entweder in ein Beamtenverhältnis berufen, wobei auch ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet werden kann, oder durch Arbeitsvertrag eingestellt. Ggf. kann dabei auch

von den jeweiligen Möglichkeiten einer zeitlichen Befristung Gebrauch gemacht werden.

Abs. 2 erklärt die Anstaltsleitung zum Konkretionsorgan, also zum ausführenden Organ der Anstalt. Ihr obliegt die Geschäftsführung der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates. Ferner wird ihr eine Auffangzuständigkeit zugeordnet, d. h. ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Abs. 4 regelt, wer für wesentliche dienstrechtliche Entscheidungen innerhalb der Anstalt zuständig ist. Diese Zuständigkeiten liegen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt grundsätzlich bei der Anstaltsleitung; ist diese selbst betroffen, so entscheidet das Fachministerium.

Zu § 9 Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats

Mit Abs. 1 legt das Gesetz die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats fest. Durch die Zusammensetzung wird gewährleistet, dass die fachlichen und finanziellen Interessen des Landes, aber auch die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt sowie die Interessen der Wirtschaft bei den Grundsatzentscheidungen der Anstalt berücksichtigt werden. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse und als Folge der Bestimmung des Entscheidungsquorums in Abs. 4 kann das Land auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates entscheidenden Einfluss nehmen.

Gemäß Abs. 4 trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidung mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder; die Mehrheit allein der bei der Entscheidung anwesenden Mitglieder reicht also nicht aus.

Zu § 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

Abs. 1 bestimmt den Verwaltungsrat zum willensbildenden Organ der Anstalt. Er trifft die Grundsatzentscheidungen der Anstalt mit verbindlicher Wirkung für die

Anstaltsleitung. Zu den „Grundsatzfragen der Personalverwaltung“ (Nr. 10) können z. B. auch – soweit nach sonstigen arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen zulässig – Entscheidungen über die Einführung von Leistungselementen in das Vergütungssystem gehören. Abs. 1 Satz 2 verdeutlicht, dass der Katalog der dem Verwaltungsrat in Satz 1 ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungen nicht abschließend ist. Er kann nötigenfalls auch bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmungspflicht unterwerfen.

Da dem Verwaltungsrat außerdem die Kontrolle der Anstaltsleitung obliegt, gibt Abs. 2 ihm einen Auskunftsanspruch gegenüber der Anstaltsleitung.

Zu § 11 Satzung

Abs. 1 entspricht § 44 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz und bestimmt zusätzlich, dass auch die Einzelheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens mit normativer Verbindlichkeit in der Satzung zu regeln sind.

Zu § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu Abs. 1: Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, ebenso wie das Rechnungswesen.

Die Vorschrift des Abs. 2 beschreibt die besonderen Anforderungen an die Aufstellung und Weiterentwicklung eines Wirtschaftsplanes.

Abs. 3 erklärt für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch für anwendbar. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 91 LHO bleibt von der vorgesehenen Prüfung durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer unberührt.

Abs. 4 Satz 1 erklärt als Konsequenz der Regelungen in Abs. 1 bis 3 über die kaufmännische Führung der Anstalt die entgegenstehenden Bestimmungen der LHO für

nicht anwendbar. Satz 2 stellt klar, dass es hinsichtlich der privatrechtlichen Beteiligung bei den Anforderungen der LHO bleibt.

Zu § 13 Finanzierung

Abs. 1: Ziel der Anstalt ist es, den Forstbetrieb baldmöglichst kostendeckend zu bewirtschaften. Die Finanzhilfen des Landes sollen in diesem Bereich stufenweise bis zum Jahre 2012 entfallen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anstalt bemüht ist, den Personalbestand auf das unter Berücksichtigung vor allem der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung unabweisbar erforderliche Maß zu beschränken. Danach künftig entbehrliches Personal soll sozialverträglich im Rahmen des geplanten Personalbewirtschaftungskonzeptes oder durch natürliche Fluktuation abgebaut werden.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen sollen im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und dem MLUR im Wesentlichen aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Eventuelle Überschüsse aus dem Forstbetrieb, sonstiger wirtschaftlicher Betätigung (§ 6 Abs. 4) und Drittmitteln sind bei der Mittelzuweisung vorrangig zu berücksichtigen.

Abs. 2: In Katastrophenfällen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigen, werden zwischen Fachministerium und dem Finanzministerium Verhandlungen über Finanzleistungen zum Ausgleich der Schäden geführt. Diese sind einvernehmlich festzulegen.

Abs. 3: Für die Anstalt soll das bisherige Prinzip der Eigenversicherung des Landes fortbestehen. Um erhebliche Belastungen der Anstalt durch Versicherungsprämien zu vermeiden, tritt das Land für größere Haftungsrisiken ein. Die Anstalt trägt allerdings Schadensrisiken bis 100.000 Euro je Geschäftsjahr selbst.

Abs. 4: Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anstalt nicht zu überfordern, trägt das Land alle Altlastenrisiken für die Grundstücke, die der Anstalt bei ihrer Gründung übereignet worden sind. Die erforderliche Sanierung von Bodenveränderungen, die nach dem 31.12.2007 entstanden sind, muss die Anstalt aus eigenen Mitteln finanzieren.

Abs. 5: Der Kreditrahmen für die Anstalt wird auf 10 Millionen Euro festgelegt. Da Kreditaufnahmen für nichtinvestive Maßnahmen besonders kritisch zu sehen sind, ist ab einer Obergrenze von einer Million Euro der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu unterrichten.

Abs. 6 ermöglicht es, dass das Finanzministerium und die Landeskasse Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag und im Namen der Anstalt gegen Entgelt das Kassen- und Mahnwesen sowie die Liquiditätssicherung der Anstalt durchführen.

Zu § 14 Jahresabschluss

Die Vorschrift regelt den Jahresabschluss in Anlehnung an die handelsgesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 15 Aufsicht

Die Bestimmung sichert die rechtmäßige und für einen Teilbereich auch die zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die Anstalt. Sie trägt den differenzierten Aufgaben der Anstalt Rechnung. Während es sich bei der Bewirtschaftung der Waldflächen um den eigenen Wirkungskreis der Anstalt handelt, der von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen werden soll, bleiben die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben Landesaufgaben, die der Anstalt zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Entsprechend unterliegt die Anstalt bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen lediglich der Rechtsaufsicht, während das Land im übertragenen Wirkungskreis im Zuge der Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit ihres Handelns prüft (§ 19 i. V. m 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz). Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ergeben sich aus § 52 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit den §§ 122 – 131 der Gemeindeordnung (Rechtsaufsicht) bzw. aus § 19 in Verbindung mit den §§ 18 und 16 Landesverwaltungsgesetz (Fachaufsicht). Mittel der Rechtsaufsicht sind danach u. a. das Auskunftsrecht, das Beanstandungsrecht, das Recht zu Anordnungen und Ersatzvornahme sowie das Recht, einen Beauftragten zu bestellen.

Zu § 16 Grundbuchberichtigungen und Gerichtsgebühren

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für Anträge auf Grundbuchberichtigung und stellt die Anstalt von den dafür anfallenden Gerichtskosten frei.

Zu § 17 Übergangsregelungen

Die Vorschrift gewährleistet, dass die zur Zeit der Anstaltsgründung in der Forstverwaltung geltenden Vereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetz, die Detailregelungen z. B. für die Arbeitszeit und für das Beurteilungsverfahren enthalten, für ein Jahr weiter gelten, sofern die Anstalt in diesem Zeitraum keine entsprechenden eigenen Vereinbarungen abschließt. So wird ein regelungsloser Zustand vermieden.

Artikel 2 Änderung des LandeswaldgesetzesZu Nr. 1 a (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz -LWaldG-):

Die Definition des Staatswaldes entspricht § 3 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG). § 3 BWaldG ist unmittelbar geltendes Recht, materielle Abweichungen sind daher nicht möglich (vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 3 Rn. 11). Nach § 3 des Anstaltsgesetzes geht auf die Anstalt über das Landeseigentum am Sondervermögen Landeswald sowie am Erlebniswald Trappenkamp, aus § 2 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG war daher das dort genannte Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein aus der Definition des Staatswaldes herauszunehmen. Nach § 2 Anstaltsgesetz wird die Anstalt eine Anstalt des öffentlichen Rechts. § 2 Abs. 4 Nr. 2 LWaldG umfasst diesen Fall bereits, hier braucht daher keine weitere Änderung vorgenommen zu werden.

Zu Nr. 1 b (§ 2 Abs. 5 LWaldG): Die Grundregel, dass Waldbesitzende die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Nutzungsberechtigten sind, sofern diese den Wald unmittelbar besitzen, ist wegen der Rechtsfähigkeit der Anstalt auch auf diese anwendbar. Die das Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein betreffende Sonderregelung in § 2 Abs. 5 Satz 2 LWaldG kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 2 (§ 6 LWaldG): Die bisherige Unterscheidung der Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald und Körperschaftswald soll im Sinne einer weitgehend einheitlichen Bewirtschaftung aller Waldeigentumsarten entfallen. Besondere Vorgaben für den Staatswald, die sich aus dessen besonderer Gemeinwohlverpflichtung ergeben, sollen nur noch im Grundsatz gesetzlich und im Detail sodann durch waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Anstaltsgesetz) geregelt werden. Neu eingefügt wird, vor allem als Ausgleich dafür, dass der Erlebniswald Trappenkamp als das bisherige Pädagogische Zentrum Wald des Landes (§ 37 Abs. 2 LWaldG) in der neu gegründeten Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten aufgeht, die besondere Zielsetzung der Waldpädagogik für die Anstalt.

Zu Nr. 3 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 LWaldG): Die unentgeltliche fachliche Förderung soll nicht der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten zustehen, da diese aufgrund ihrer personellen Ausstattung über hinreichende eigene Kompetenz verfügt.

Zu Nr. 4 (§ 32 Abs. 2 LWaldG): Da die unteren Forstbehörden mit ihren hoheitlichen Aufgaben nicht mit auf die Anstalt übergehen (§ 4 Abs. 1 Anstaltsgesetz) und die bisherige Behördenstruktur (6 Forstämter) aus Praktikabilitätsgründen nicht beibehalten werden soll, muss bestimmt werden, mit welchem Behördenaufbau die forstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Landeswaldgesetz, zukünftig vollzogen werden sollen. Aufgrund des durch den Wegfall der Waldbewirtschaftung reduzierten Aufgabenumfangs genügen zukünftig drei Vollzugsbehörden für das Land Schleswig-Holstein. Hierdurch wird eine ausreichende Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt.

Zu Nr. 5 (§ 37 LWaldG): Durch den Eigentumsübergang des Sondervermögens Landeswald und des Erlebniswald Trappenkamp auf die Anstalt sind die besonderen Bestimmungen für diese Einrichtungen in § 37 LWaldG entbehrlich geworden.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Folgeänderung, da das Amt der Anstaltsleitung bisher nicht in der Anlage zum Landesbesoldungsgesetz enthalten war; das Amt soll nach der Besoldungsgruppe B 3 vergütet werden.

Zu Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein

Redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein

Redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Artikel 6

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“

Redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die bisherige Abstimmungspflicht zwischen dem Forstamt und dem Landesamt für Natur und Umwelt über den Pflegeplan wird künftig zwischen der Anstalt und dem Landesamt für Natur und Umwelt erfolgen.

Zu Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“

Redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die bisherige Abstimmungspflicht zwischen dem Forstamt und dem Landesamt für Natur und Umwelt über den Pflegeplan wird künftig zwischen der Anstalt und dem Landesamt für Natur und Umwelt erfolgen.

Zu Artikel 10

Inkrafttreten

Art. 9 setzt den Termin des Inkrafttretens fest und benennt die Vorschriften, die gleichzeitig außer Kraft treten.